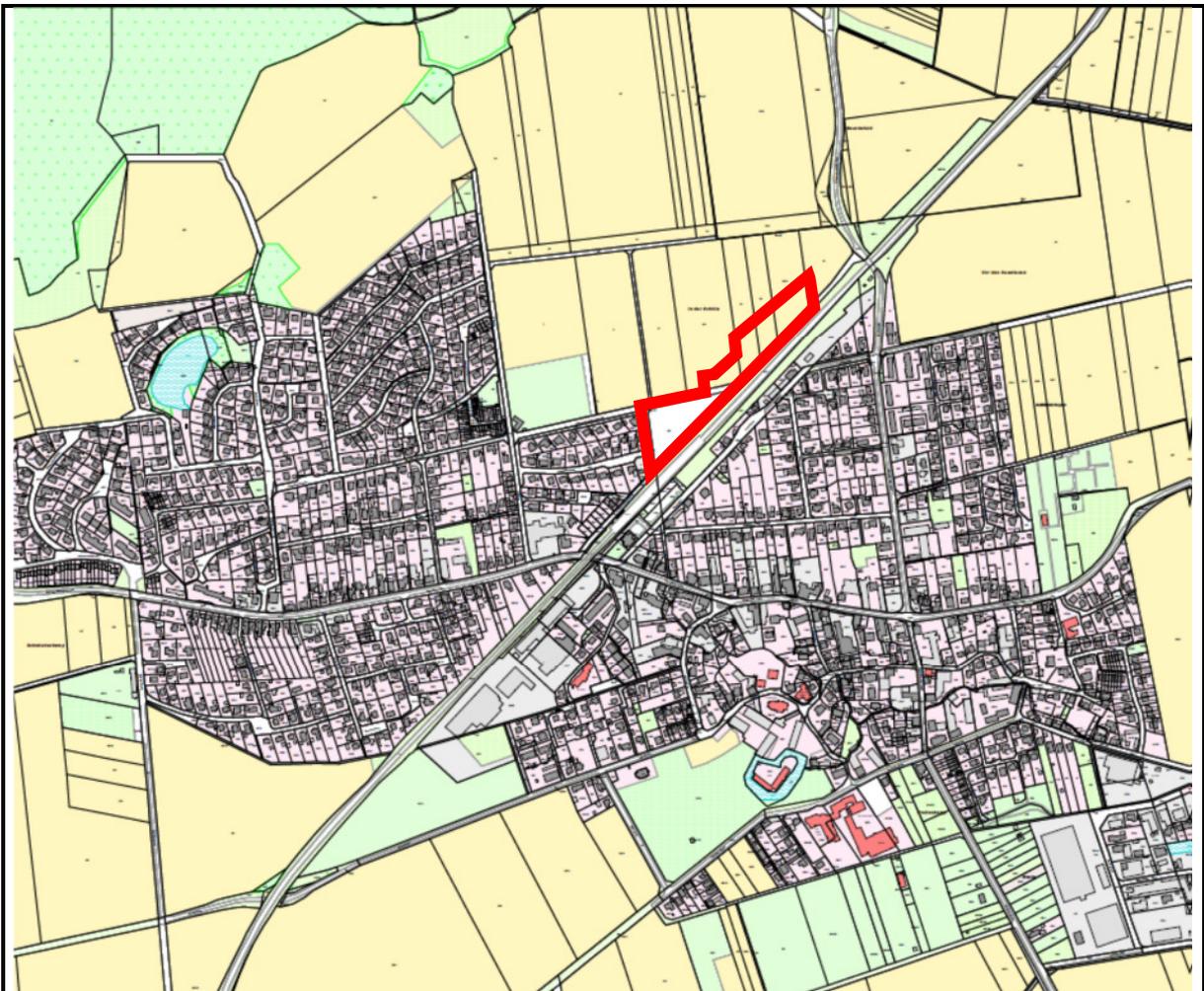


Region Hannover
Stadt Springe
20. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Feuerwehrgerätehaus“
Stadtteil Bennigsen

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

Übersicht

M. 1:10.000



Auszug aus dem Liegenschaftskataster

© 2015  LGLN

Diese zusammenfassende Erklärung wurde ausgearbeitet vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Springe

Stand 19-02-2016

In § 6 Abs. 5 BauGB ist geregelt, dass der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen ist „über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

1. Änderungsbereich

Der Geltungsbereich der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt in der Flur 3 der Gemarkung Bennigsen im nordöstlichen Randbereich des Stadtteils Bennigsen, unmittelbar nördlich der Bahntrasse Hannover-Hamel. Er umfasst den ehemaligen Festplatz sowie einen bis zu ca. 60 m breiten Streifen parallel zur Bahntrasse. Der gesamte Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2 ha.

Die Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte auf dem Deckblatt zu entnehmen.

2. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplan-Änderung

Am 24.07.2014 hat der Verwaltungsausschuss beschlossen, den Festplatz am Ortsrand als neuen Standort für das Feuerwehrgerätehaus umzunutzen. Der Standort liegt zentral und verfügt außerdem über eine günstige Anbindung an die K 227 und die dortige Bahn-Unterführung. Dies ist besonders deshalb wichtig, weil der Ort durch die Bahntrasse geteilt wird und innerorts nur eine Querungsmöglichkeit (beschränkter Bahnübergang in der Ortsdurchfahrt der L 460 (Osterland / Hauptstraße)) besteht. Bei geschlossener Schranke ist der südliche Teil Bennigsen auf diesem Weg vorübergehend nicht erreichbar, so dass die Anbindung an die alternative Route für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr von großer Bedeutung ist.

Als Voraussetzung für das Bauvorhaben der Feuerwehr muss zunächst ein Regenrückhaltebecken (RRB) errichtet werden.

Bei den beiden o.g. Vorhaben (Feuerwehrgerätehaus und Regenrückhaltebecken) handelt es sich um neue städtebauliche Ziele, die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Springe noch nicht berücksichtigt worden sind. Der FNP ist daher an die neue städtebauliche Zielsetzung anzupassen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist ein schalltechnisches Gutachten¹ zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die benachbarten Nutzungen erstellt worden. In diesem Gutachten wird festgestellt, dass eine Beeinträchtigung sowohl der vorhandenen westlich angrenzenden Wohnbebauung als auch der noch nicht vorhandenen aber im FNP dargestellten Wohnbaulandentwicklung durch den Feuerwehrstandort erfolgen kann. Gleichzeitig

¹ Schalltechnisches Gutachten zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Bennigsen (Stadt Springe), AMT Ingenieurgesellschaft mbH, Isernhagen, 21.05.2015 sowie Nachträge vom 29.05.2015 und 23.06.2015

wird aber auch festgestellt, dass die Beeinträchtigung grundsätzlich einer Wohnnutzung nicht entgegensteht.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens wurde gemäß den Bestimmungen des BauGB (§ 2a Nr. 2 BauGB) eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Als umwelterhebliches Abwägungsmaterial ist insbesondere der Landschaftsrahmenplan Landkreis Hannover (LRP 1990) und der Landschaftsplan der Stadt Springe (LP 1996) anzuführen.

Für das Untersuchungsgebiet wurden 2014/2015 umfangreiche Untersuchungen zu Biotopen, Flora und Fauna durchgeführt. Im faunistischen Fachbeitrag wurden insbesondere die Brutvogel und Hamstervorkommen untersucht (b-paur, 2015).

Ebenfalls als umweltrelevant ist das Thema ‚Schallemissionen‘ einzustufen. Deshalb wurde zu diesem Aspekt ein entsprechendes Fachgutachten eingeholt (AMT Ingenieurgesellschaft mbH, 2015).

3.1 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltauswirkungen der Planung

➤ Schutzgut „Mensch/menschliche Gesundheit“

Der Festplatz wird von den Anwohnern als Flohmarktplatz, für das jährliche Osterfeuer und als Abkürzung zum nahegelegenen S-Bahnhof genutzt. Auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Wegen sind Spaziergänger und Jogger anzutreffen. Nordöstlich sind von der F-Plan-Änderung landwirtschaftliche Flächen betroffen. Die Flächen sind lediglich einem beschränkten Nutzerkreis zugänglich und spielen daher keine Rolle für die freiraumbezogene Erholung.

Der Festplatz liegt in einer Entfernung von ca. 20 m zum Bahnhof Bennigsen der Bahnlinie Hannover - Hameln. Insoweit wirken durch anfahrende und bremsende S-Bahnen Verkehrsimmissionen in den Geltungsbereich hinein.

Insgesamt ist dem Festplatz in Bezug auf die Qualität für die freiraumbezogene Erholung unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine lokale Bedeutung zu zuerkennen.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Erholung zu erwarten. Das Angebot für eine freiraumbezogene Erholung wird durch die Anlage eines RRB aufgewertet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aufgrund der Verwendung geräuschintensiver Geräte werden durch Festsetzung von Betriebszeiten und einzuhaltender Flächenpegel im Bebauungsplan vermieden. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind lediglich temporär und daher nicht erheblich.

➤ **Schutzgut „Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt“**

• **Pflanzen, Biotope**

In Vorbereitung der geplanten Nutzung durch die Feuerwehr wurde die den Festplatz umgebende Weißdornhecke im Februar 2015 komplett gerodet. Dies wurde bei der Bilanzierung des Eingriffs sowie der Planung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt.

Das Gebiet stellt aktuell eine Übergangszone zwischen besiedeltem Bereich und freier Landschaft dar. Der insgesamt ca. 2 ha große Geltungsbereich teilt sich aufgrund der gegenwärtigen Nutzung in den südwestlichen Festplatz und die nordöstliche landwirtschaftliche Nutzfläche auf.

Der Festplatz besteht aus einer befestigten Fläche sonstiger Nutzung (OFZ), Trittrassen (GRT) und - in den Randbereichen - aus asphaltiertem sowie geschottertem Weg (OVWa/s). Die bereits gerodete Strauchhecke (HFS) verlief entlang der Grundstücksgrenzen des Festplatzes. Am nördlichen Rand der Fläche befindet sich ein Abfallsammelplatz (OSA). Ebenfalls nördlich angrenzend verläuft ein wassergebundener Weg (OVWw) begleitet von einem nährstoffreichen Graben (FGR) sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM).

Die landwirtschaftliche Nutzfläche im Bereich des geplanten RRB ist gekennzeichnet durch intensiven Ackerbau (AT, basenreicher Lehm-/Tonacker). Eine Ackerwildkraut-Flora ist lediglich rudimentär bis gar nicht vorhanden.

Im Plangebiet und seiner näheren Umgebung befinden sich keine besonders wertvollen Biotope. Ein Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten ist nicht bekannt. Gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind durch die Planung nicht betroffen. Insgesamt handelt es sich beim Geltungsbereich um einen stark anthropogen geprägten Raum, der aufgrund seiner Strukturarmut, der häufigen und wiederkehrenden Störungen durch menschliche Tätigkeiten, aber auch durch die Einträge von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln infolge der intensiven Landbewirtschaftung nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzenarten aufweist. Da jedoch durch die Planung die vorhandene Vegetation weitestgehend beseitigt wird, ist der Eingriff in die Flora als erheblich zu bewerten.

• **Tiere**

Der Geltungsbereich des FNP stellt keinen hochwertigen Tierlebensraum dar. Auf dem Festplatz ist lediglich die Strauchhecke als wertgebendes Element für z. B. Vögel oder Insekten hervorzuheben. Die Lebensraumbedeutung ist insgesamt jedoch aufgrund regelmäßiger Störungen am Siedlungsrandbereich als gering zu bewerten. Auch die Lebensraumbedeutung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des geplanten RRB ist durch die intensive Nutzung stark eingeschränkt. Aufgrund der hohen Bearbeitungsintensität sowie des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngern, aber auch wegen der

vorherrschenden Strukturarmut bieten solche Flächen einigen Arten wirbelloser Tiere (z.B. Laufkäfern) Lebensraum. Ihre Funktion als Brutrevier und Nahrungsreservoir für andere Tiergruppen (z.B. Vögel, Säugetiere) ist nicht zuletzt auch wegen des hohen Störungsgrades am Siedlungsrand stark eingeschränkt.

Entsprechend den im Geltungsbereich gegebenen Habitatstrukturen sind die Avifauna sowie der Feldhamster von Bedeutung und ausführlich zu betrachten. Darüber hinausgehend ist das Vorkommen relevanter Arten nicht zu erwarten und es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für störungsunempfindliche Arten zu erwarten.

Feldhamster (b-paur 2015): Es konnten keine Nachweise des Feldhamsters innerhalb des Geltungsbereichs sowie auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen erbracht werden.

Avifauna (b-paur 2015): Innerhalb des Geltungsbereiches kommen keine wertgebenden Brutvögel vor. Nachweise von brütenden Feldlerchen liegen in einer Entfernung von mehr als 200 m zum Geltungsbereich vor. Bei den auf den angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches vorkommenden Vögeln handelt es sich um häufige und ungefährdete Arten, die den Geltungsbereich nach Realisierung des Vorhabens weiterhin als Revier nutzen können.

Insgesamt spielt der eigentliche Planbereich als Lebensraum für die Fauna eine untergeordnete Rolle. Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten sind aktuell im Geltungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Trotzdem ergeben sich bei Umsetzung der Planung durch potenzielle Lebensraumverluste negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere“, die als erheblich einzustufen sind.

- **Schutzgut „Boden“**

Der Landschaftsplan Springe weist als bodenbildendes Ausgangsgestein Lehm, Ton und Schluff aus. Aus diesen Bodenarten ist gemäß Bodenübersichtskarte 1:50.000 (LBEG 2015) im Plangebiet Parabraunerde entstanden. Hierbei handelt es sich um einen Boden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Gemäß Bodenschätzung wird eine Acker- bzw. Grünlandzahl von 77 für den Bereich des zu errichtenden RRB angegeben. Böden mit besonderen Standorteigenschaften, natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung und seltene Böden kommen innerhalb des Geltungsbereiches nicht vor. Des Weiteren liegen gemäß Geoinformationssystem der Region Hannover keine Hinweise auf Altstandorte bzw. potenzielle Altstandorte vor.

Auf den bereits versiegelten Flächen im Bereich des Festplatzes sind alle mit dem Boden verbundenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts zerstört. Die langjährige Nutzung der Ackerflächen hat mindestens Veränderungen des oberen Bodenhorizontes zur Folge gehabt.

Aufgrund des Verlustes der ökologischen Bodenfunktion sind die Beeinträchtigungen als erheblich zu bewerten. Im Bereich zukünftiger Versiegelungen werden für das Schutzgut „Boden“ alle natürlichen Funktionen verloren gehen. Dies ist grundsätzlich als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.

Aufgrund der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens sind die von der Bebauung freizuhaltenen Bereiche des Plangebietes in feuchtem Zustand vor Verdichtung zu schützen. Die baubedingte Gefahr einer Verschmutzung des Bodens durch wassergefährdende Stoffe soll durch den Einsatz biologisch abbaubarer Schmier- und Hydrauliköle reduziert werden.

- **Schutzgut „Wasser“**

Die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate durch den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ist als gering einzustufen, da der Boden bereits im Bestand als gering durchlässig eingestuft ist, und damit als nicht erheblich zu bewerten. Bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge in das Grundwasser sind unter Beachtung allgemeiner Vorschriften nicht zu erwarten.

Da die Oberflächenabflüsse durch das RRB reguliert werden, stellt die vorgelegte Planung für das Oberflächenwasser keine erhebliche Verschlechterung dar. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Wasser“ sind entsprechend nicht zu erwarten.

- **Schutzgut „Klima/Luft“**

Da die Kaltluft produzierenden Flächen aufgrund der topographischen Situation – das erforderliche Gefälle in Richtung Ortslage (= Wirkungsraum) fehlt - keine lokalklimatischen Ausgleichsfunktionen zu erfüllen haben, spielt der Geltungsbereich für das Schutzgut „Klima/Luft“ keine besondere Rolle.

Für das Lokalklima sind die beabsichtigten Versiegelungen als nachteilig anzusehen. Da es sich jedoch um ein vergleichsweise überschaubares Areal handelt, sind die Auswirkungen nur im direkten Umfeld der versiegelten Flächen von Bedeutung und wirken nicht über die nähere Umgebung hinaus. Weiterhin sind Emissionen durch z.B. Baufahrzeuge aufgrund der temporären Wirkung als vernachlässigbar und daher als nicht erheblich zu bewerten. Zusammenfassend ist von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“ auszugehen.

- **Schutzgut „Landschaftsbild“**

Durch die visuelle Vorbelastung (Landwirtschaft, Siedlungsrand, Verkehrsinfrastruktur) ist das anthropogen geprägte Landschaftsbild als vergleichsweise unempfindlich gegenüber neuen Eingriffen zu bewerten. Eine weitere Bebauung am Siedlungsrand stellt zwar grundsätzlich einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, dieser ist jedoch im Geltungsbereich des B-Plans wegen der beschriebenen Vorbelastung als gering zu bewerten. Zusammenfassend betrachtet ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ auszugehen.

- **Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“**

Aufgrund der vorliegenden Topografie, Bodengüte und der relativen Nähe zum Fließgewässer muss im Zuge der Erdarbeiten mit archäologischen Funden gerechnet werden.

Aufgrund der vorgesehenen Erdarbeiten kann es zu einer Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Funde kommen. Daher werden entsprechende Erdarbeiten vorsorglich mit Auflagen verbunden sein.

3.2 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung / Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG ist geregelt, dass die Berücksichtigung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung abschließend in der Bauleitplanung zu erfolgen hat.

Durch das geplante Vorhaben werden voraussichtlich Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope mit nachhaltigen Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft erfolgt insbesondere durch die Wahl des Standortes auf einer Fläche, die keine besonderen Werte und Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufweist. Sonstige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Durch die Festsetzung einer freiwachsenden Hecke und einer entsprechend ökologisch aufwertenden Gestaltung des Regenrückhaltebeckens können die Eingriffe im Plangebiet ausgeglichen werden.

4. Abwägung mit anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses orientiert sich an dem Einzugsgebiet für entsprechende Rettungseinsätze, sodass in einem Alarmfall die Feuerwehrleute ihren Einsatzort schnellstmöglich erreichen können. Alternative Flächen im Bereich des Ortsrandes, z.B. Ackerflächen, würden zu stärkeren Auswirkungen auf die Umwelt führen.

Der Standort des RRB ergibt sich aufgrund der geplanten Siedlungsentwicklung östlich von Bennigsen sowie der Notwendigkeit zur Rückhaltung anfallender Wassermengen, die nicht sicher durch die Regionsanlagen abfließen können.

Die Stadt Springe kommt daher zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort eine gute Eignung für das Vorhaben aufweist und dass innerhalb des Stadtteiles Bennigsen kein günstigerer Standort vorhanden ist.

5. Verfahren

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am **25.06.2015** den **Aufstellungsbeschluss** für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB** fand am **27.07.2015** im Rahmen einer Bürgeranhörung in der Grundschule Bennigsen im Mehrzweckraum der

Sporthalle statt. Zu dieser Veranstaltung sind 12 Bürger erschienen. Neben Fragen zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens und zum Baubeginn wurden lediglich Anregungen, die die Ebene des Bebauungsplanes betreffen, vorgebracht.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** wurden mit Schreiben vom 17.07.2015 **gemäß § 4 (1) BauGB** entsprechend § 3 (1) Satz 1 Halbsatz 1 BauGB von der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB **bis zum 21.08.2015** aufgefordert.

Während dieses Verfahrensschrittes sind folgende Anregungen, Hinweise sowie umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen, über die der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe in seiner Sitzung am 12.11.2015 beraten hat.

Region Hannover

Die Region Hannover teilt mit, dass aus Sicht des Naturschutzes gegenwärtig noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann, da der Umweltbericht noch nicht erstellt wurde. Daten zu Feldhamster und Feldvögeln erst im Herbst vorliegen und die Bilanzierung und Ausgleichsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren dargestellt werden sollen.

Die Aussage wird teilweise berücksichtigt. Der Umweltbericht wird bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorliegen. Allerdings wird er keine Bilanzierung und keine detaillierten Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen enthalten, da diese auf der nachgelagerten Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden. Das Gutachten liegt zwischenzeitlich vor und wird Bestandteil der Planung.

Seitens des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen ist.

Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffenden Flächen ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.

Die Regionalplanung erklärt, dass die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um in Ausnahmefällen die K 227 bei Einsätzen der Feuerwehr zu nutzen, ist lt. Region Hannover aus verkehrlicher Sicht für ausreichende Sichtweiten in der Einmündung des Wirtschaftsweges durch den Eigentümer zu sorgen.

Eine entsprechende Aussage wird in die Begründung aufgenommen. Auf der Ebene des FNP ist nur die Aussage wichtig, dass der Wirtschaftsweg grundsätzlich von der Feuerwehr genutzt werden darf.

Die Wasserwirtschaft führt aus, dass der Auslauf des Regenrückhaltebeckens so dimensioniert werden muss, dass das folgende System nicht überlastet wird. Die Feststellung im Bebauungsplan, dass der regionseigene Durchlass im Zuge der Bahnunterführung Lüderser Straße / Hiddestorfer Straße vollständig ausgenutzt ist, ist nach Ansicht der Region nicht rich-

tig. Bei dem Durchlass handelt es sich um einen Rechteckdurchlass, der nach einer überschläglichen Berechnung noch lange nicht ausgelastet ist. In der nachfolgenden Verrohrung (DN 600 und DN 700) ist bei den gegebenen Gefällen das Risiko einer Überstauung dann nach Ansicht der Region aber gegeben.

Die Begründung zum FNP wird an die Beschreibung der Region Hannover angepasst. Die Stellungnahme der Region geht dahin, dass die Feststellung getroffen wird, dass die Abwassermenge im jetzigen Zustand nicht sicher durch die Regionsanlagen (Kanal/Gewässerverrohrung) abfließen kann. Diese Feststellung wird von der Stadt geteilt und kann aus eigener Anschauung bestätigt werden. Diese Tatsache hat auch dazu geführt, dass für die Ableitung des Abwassers (Oberflächenwasser) aus dem städtischen Bereich die Anlage eines Regenrückhaltebeckens vorgesehen ist, um die Abflusssituation des "städtischen Abwassers" in diesem Bereich nicht zu verändern. Durch die Anlage des Beckens ist vielmehr sogar eine Verbesserung im Spitzenabfluss möglich, da die Abflussmenge zeitlich gestreckt wird. Hierbei wurde der im Protokoll zwischen dem Landkreis Hannover und der Ingenieurgesellschaft für Stadthydrologie mbH vom 02.12.1989 festgeschriebene Grenzwert der Einleitungsmenge aus dem zukünftigen Siedlungsgebiet eingehalten. Die Stadt Springe sieht sich daher nicht in der Pflicht zusätzliche Maßnahmen oder Ermittlungen durchzuführen, da die Vereinbarung zwischen Stadt und Region in diesem Punkt "mindestens keine Verschlechterung durch etwaige Bautätigkeit herbeizuführen" nicht berührt wird.

Die Wasserwirtschaft der Region bittet weiterhin darum, einen Nachweis des Gesamtsystems zu führen (bis in den Seewiesenweg). Ergänzend zu dem Überstauungsnachweis gemäß DWA A 118 (2006) wird um die Durchführung einer Überflutungsberechnung, die mittlerweile Stand der Technik ist, gebeten. Diesbezüglich wird auf die Publikation des DWA wie „Starkregen und urbane Sturzfluten“ – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge hingewiesen. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung sollten auch die hydrologischen Ermittlungen fortgeschrieben und die Drosselspende des Regenrückhaltebeckens überprüft und mit dem Fachbereich Verkehr abgestimmt werden.

Die Anregung wird nicht berücksichtigt. Der Fachbereich Straßen der Region wurde bereits im Vorfeld angesprochen, ob sich die Region am Bau des RRB beteiligen möchte, was allerdings abgelehnt wurde. Hierfür wurden bereits Unterlagen vorgelegt, die geeignet sind die technische Situation zu beurteilen. Bei der Bemessung des Spitzenabflusses eines gemeinsamen Beckens wurde selbstverständlich die Leistungsfähigkeit der nachfolgenden Leitungen, sowie die Absicht der Region die Eisenbahn-Unterführung baulich zu verändern, berücksichtigt. Sollte darüber hinaus der Wunsch nach einer weitergehenden Überrechnung des Gesamtsystems, wie von der Region angesprochen, bestehen, sieht die Stadt keine Möglichkeit dies von ihrer Seite durchzuführen, da es sich um regionseigene Anlagen handelt, für die die Stadt keine Zuständigkeit besitzt. Diese Arbeiten sind von der Region als Anlagenbetreiber im eigenen Wirkungskreis durchzuführen.

LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst

Das LGLN führt aus, dass auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar ist.

Die Aussage wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Das Landesamt stellt dar, dass zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen das Bundes-Bodenschutzgesetz die Grundlage bildet. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Im Plangebiet kommen Bereiche vor, in denen besonders schutzwürdige Böden zu erwarten sind. Dies sind Suchbereiche für Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Pseudogley-Parabraunerde). Aus bodenschutzfachlicher Sicht sollten der Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung und die besondere Schutzwürdigkeit der betroffenen Böden berücksichtigt werden. Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden müssen, finden sich im Leitfaden "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung".

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Da sämtliche Ortsteile der Stadt Springe von Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umgeben sind, hat die Stadt bei Siedlungserweiterungen gar nicht die Wahl, auf Böden mit geringerer Qualität zuzugreifen. Die Stadt ist zwar bemüht, auch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, aber allein damit wird sie ihrer Aufgabe als Mittelzentrum nicht gerecht, so dass sowohl für das Schaffen von Wohnraum als auch von Arbeitsplätzen Flächen in den Randbereichen der Ortsteile in Anspruch genommen werden müssen. Die Darstellung dieser Problematik wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Das Landesamt weist außerdem darauf hin, dass die Böden im Plangebiet (im feuchten Zustand) eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. In den von Bebauung freizuhaltenden Bereichen sollte durch Minimierung oder, wo möglich, Verzicht der Befahrung des feuchten Bodens mit Baufahrzeugen eine Verdichtung vermieden werden, um schädliche Beeinträchtigungen des Bodens zu vermeiden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Festsetzungen zum Schutz der Böden werden auf der Ebene des Bebauungsplans getroffen. Dies ist nicht Gegenstand des Flächennutzungsplans.

Eisenbahn-Bundesamt

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise bestehen Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken:

- Entlang der Eisenbahnstrecke Hannover – Hameln dürfen keine Lichter installiert werden, die mit Signalen des Eisenbahnbetriebs verwechselt werden könnten.
- Auf das Bahnbetriebsgelände darf kein Oberflächenwasser abgeleitet werden.
- Es ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Anprallschutz) sicherzustellen, dass von den Parkflächen aus keine Kraftfahrzeuge auf das Bahnbetriebsgelände gelangen können.

Durch die Planung entstehen keine Ansprüche auf Lärmschutzmaßnahmen gegen die Eisenbahn.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Sie ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung, wird aber auf der Ebene des Bebauungsplans beantwortet.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Seitens der Telekom bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung. Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Dies ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung, die Bitte wird entsprechend weitergeleitet.

Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)

Zur Entsorgung des Plangebietes wäre aus Sicht des Zweckverbandes die Anlage eines Containerbereitstellungsplatzes direkt an der Carl-Diem-Straße bzw. dem Übergangsbereich Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße / Carl-Diem-Straße wünschenswert, damit eine schnelle und problemlose Leerung erfolgen kann. Ein Befahren des Plangebietes würde sich dann erübrigen; mögliche Konfliktfälle würden von vornherein vermieden. Sollte ein Behälterstandplatz an anderer Stelle auf dem Grundstück vorgesehen werden, kann es erforderlich sein, das Gelände zum Zwecke der Entsorgung befahren zu müssen. In diesem Falle müssten alle zu befahrenden Erschließungswege Lkw-geeignet ausgelegt sein und der Standplatz so gewählt werden, dass er von Entsorgungsfahrzeugen ohne Rückwärtsfahren (außer im Rahmen eines Wendemanövers) erreicht werden kann. Ferner wäre „aha“ durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Genehmigung zum Befahren des Privatgeländes zu erteilen (Haftungsausschluss). Bei der Positionierung der Abfall- und Wertstoffbehälter sollte darauf geachtet werden, dass der Transportweg vom Behälterstandplatz zum Haltepunkt des Leerungsfahrzeugs möglichst kurz gehalten wird. Bei Entfernungen über 15 m erhebt der Zweckverband Abfallwirtschaft eine – nach konkreter Entfernung gestaffelte – Zusatzgebühr für den fußläufigen Behältertransport durch aha-Mitarbeiter. Alternativ müssten der/die Abfallbehälter durch den Nutzer selbst zur Leerung bereitgestellt werden. Ferner ist darauf zu achten, dass der Transportweg für die Behälter befestigt und ebenerdig angelegt wird.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Für die Ebene des Flächennutzungsplans ist nur wichtig, dass die Entsorgung grundsätzlich gewährleistet ist. Diese Aussage wird in die Begründung aufgenommen. Alles Weitere muss dann auf der Ebene des Feuerwehrbetriebes mit der aha geregelt werden.

Im Nordwesten des Plangebietes befindet sich lt. aha eine Wertstoffinsel, ausgestattet mit Behältnissen für Altglas, -papier und -kleider. Sollte vorgesehen sein, diesen Standplatz im Zuge der Planungsumsetzung zu verlegen, oder zu schließen, bittet die aha um Kontaktaufnahme.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Ein Verlegen der Wertstoffinsel ist nicht vorgesehen.

Stadtwerke Springe GmbH

Die Stadtwerke merken an, dass sich im Geltungsbereich Anlagen der Stromversorgung der Stadtwerke Springe GmbH befinden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die genannten Anlagen liegen im Weg des Realverbandes. Auf das Bauleitverfahren hat dies keine Auswirkungen.

NABU Springe

Die für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses vorgesehene Fläche hat aufgrund ihrer bisherigen Nutzung keine besondere ökologische Bedeutung. Ausgenommen hiervon ist die bereits Anfang 2015 gerodete Hecke, die sich, mit Ausnahme der Zufahrten, um das gesamte Gelände zog. Aufgrund ihrer Ausgestaltung und Dimension besaß diese Hecke eine hohe ökologische Bedeutung als Lebensraum für Kleinsäuger, Amphibien, Insekten und vor allem in Hecken brütende Vögel. Der NABU Springe e.V. begrüßt daher, dass in allen relevanten Unterlagen auf diese Hecke hingewiesen wird und innerhalb des Plangebietes eine Ersatzpflanzung zum vollständigen Ausgleich der Rodung vorgesehen ist.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

In Bezug auf die flächenhafte Versiegelung von Arbeits- und Stellflächen im Bereich des Feuerwehrgerätehauses fordert der NABU eine ausgewogene nutzungsabhängige Berücksichtigung sowohl des Grundwasserschutzes (Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch wasserundurchlässige Oberflächengestaltung) als auch der Grundwasserneubildung (wasserdurchlässige Oberflächengestaltung wo keine Beeinträchtigung zu erwarten ist). Dies ist letztendlich jedoch erst bei der konkreten Umsetzung der Baumaßnahme möglich.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Wie schon vom NABU richtig angemerkt, ist dies nicht Gegenstand der Bauleitplanung sondern der späteren Bauausführung. Der Bauherr wird über diese Stellungnahme informiert.

Der NABU hebt weiter hervor, dass zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine konkrete und umfassende Eingriffsbilanzierung vorgelegt wurde. Gemäß der ihm vorliegenden Unterlagen soll dies im weiteren Verfahren im Rahmen eines noch zu erstellenden Umweltberichtes erfolgen. Es ist geplant, den Eingriff vollständig innerhalb des Plangebietes auszugleichen. Aus Sicht des NABU ist nichts erkennbar, was gegen einen Ausgleich im unmittelbaren Plangebiet spricht. Er erwartet daher, dass der Ausgleich auch tatsächlich innerhalb des Plangebietes erfolgt.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Begründung wird ein Umweltbericht beigelegt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans enthält dieser aber keine Bilanzierung, da Festsetzungen erst auf der Ebene des Bebauungsplans erfolgen. Auf der Ebene des FNP wird lediglich die Aussage getroffen, dass der zu erwartende Eingriff möglichst vollständig innerhalb des Plangebietes erfolgen soll. Und dass aufgrund des inzwischen vorliegenden Artenschutzgutachtens keine Belange des Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG berührt werden.

Das Regenrückhaltebecken ist, so der NABU, in einem Bereich vorgesehen, der bisher ackerbaulich genutzt wird und gemäß der ihm zugesandten Unterlagen im aktuell gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft ausgewiesen ist. Das Regenrückhaltebecken umfasst eine vorgesehene Fläche von 11.262 m². Bei einer entsprechenden Ausgestaltung kann die ökologische Wertigkeit einer Regenrückhaltung weit höher sein, als die einer Ackernutzung. Im Stadtgebiet Springe gibt es hierfür einige Beispiele.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NABU merkt weiter an, dass gemäß Begründung zum Vorentwurf der für das Regenrückhaltebecken vorgesehene Standort Teil eines Gebietes ist, das als potenzieller Lebensraum sowohl für Feldhamster als auch Feldvögel eingestuft wird. Der NABU begrüßt daher, dass ein

Gutachten zur Bestandserfassung und ggf. zur Beurteilung des Gefährdungspotenzials in Auftrag gegeben wurde. Er würde sich freuen, wenn seine Experten nach Fertigstellung Einblick in das Gutachten erhalten, um seinen eigenen Kenntnisstand zu erweitern. Bei Bedarf stellt der NABU auch gern Informationen zur Verfügung, soweit dies möglich ist. Insgesamt ist aus ökologischer Sicht nichts gegen ein angemessen dimensioniertes und gestaltetes Regenrückhaltebecken im vorgesehenen Bereich einzuwenden.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Gutachten liegt inzwischen vor. Im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird dieses Gutachten dem NABU zur Kenntnis gegeben.

Der NABU führt ferner aus, dass in den ihm zugesandten Unterlagen sich an verschiedenen Stellen die Aussage findet, dass die nördlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses liegenden Ackerflächen im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2005 als „Vorsorgegebiet für Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Im gleichen Zusammenhang wird dargestellt, dass aufgrund der im Flächennutzungsplan der Stadt Springe bereits 2001 vorgenommenen Ausweisung dieser Flächen als Wohnbauland diese Nutzung bereits grundsätzlich als raumordnerisch abgestimmt gelten kann. Diese Aussage ist lt. NABU doch etwas verwunderlich. Gerade die Tatsache, dass die Ausweisung im Flächennutzungsplan von 2001 nicht in das aktuellere RROP von 2005 übernommen wurde, zeigt, dass zumindest über den eingeschränkten Kreis der Kommune hinaus keine Abstimmung erfolgte.

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Einwand ist berechtigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover von 2005 ist der Bereich „In der Schille“ tatsächlich nicht als Fläche für die Siedlungserweiterung dargestellt. Insofern ist die Formulierung in der Begründung zu überarbeiten. Die Region Hannover hat aber mit Schreiben vom 17.08.2015 festgestellt, dass die vorliegende Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Darüber hinaus wird der Bereich in der im Entwurf vorliegenden Fassung des RROP 2015 als Fläche für die Siedlungserweiterung festgelegt.

In Anbetracht der unter Missachtung nicht nur der Bodenschutzgesetzgebung sondern vor allem unter Missachtung der lebenswichtigen Bedeutung ertragreicher Böden in Deutschland ungebremst erfolgenden Bodenvernichtung muss nach Ansicht des NABU jede Ausweisung neuer Bauflächen in Frage gestellt werden. Gerade Kommunen, in deren Gebiet noch besonders ertragreiche Böden vorkommen, haben hier eine besondere Verantwortung. Es darf nicht sein, dass aufgrund von kurzfristig angelegten Vorteilsvermutungen auf lokaler Ebene übergeordnete raumordnerische Planungen ignoriert werden und zukünftigen Generationen die Lebensgrundlage entzogen wird. In Anbetracht des von Politik und Wirtschaft ständig beklagten Bevölkerungsrückgangs ist eine weitere Ausdehnung der Siedlungsgebiete nur schwer nachvollziehbar. Zumal im steigenden Umfang Altbauten ungenutzt bleiben. Eine sinnvolle Bodenschutzstrategie ist nur in möglichst großem räumlichem Maßstab möglich. Hier haben sich lokale Planungen einzuordnen. Das Ausweisen neuer Baugebiete ist nach Möglichkeit vollständig zu vermeiden. Stattdessen sind intelligente Lösungen im Innenbereich anzustreben. Gerne bringt sich der NABU hierzu bei Bedarf ein.

Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Sie kann aber auf der Ebene der städtischen Bauleitplanung nicht gelöst werden. Da sämtliche Ortsteile der Stadt Springe von

Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit umgeben sind, hat die Stadt bei Siedlungserweiterungen gar nicht die Wahl, auf Böden mit geringerer Qualität zuzugreifen. Die Stadt ist zwar bemüht, auch Maßnahmen der Innenentwicklung durchzuführen, aber allein damit wird sie ihrer Aufgabe als Mittelzentrum nicht gerecht, so dass sowohl für das Schaffen von Wohnraum als auch von Arbeitsplätzen Flächen in den Randbereichen der Ortsteile in Anspruch genommen werden müssen. Die Darstellung dieser Problematik wird in den Umweltbericht aufgenommen.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Springe hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 dem Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und der Begründung zugestimmt und seine **öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB** beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 18.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen und die Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom **26.11.2015 bis einschließlich 28.12.2015** gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur Planung ein.

Die **Beteiligung** der Behörden und sonstigen **Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB** fand zeitgleich mit der öffentlichen Auslegung statt. Es wurden folgende Stellungnahmen vorgebracht:

Region Hannover

Die Ausgleichsmaßnahmen können aus Sicht des Naturschutzes bis auf einen Aspekt akzeptiert werden: Die Bepflanzung um das Feuerwehrgerätehaus ist mit 1.067 m² wesentlich kleiner als die 1.475 m² umfassende, vorher vorhandene Weißdornhecke, die ohne nachvollziehbare Begründung vor dem Bauleitplanverfahren gefällt wurde. Im Verfahren wurde die nach Norden vorgesehene Eingrünung weiter verkleinert (ein schmaler Streifen Gehölzpflanzung nördlich des geplanten Gebäudes wurde gestrichen). Im Südostbereich wird die alte Hecke nicht wiederhergestellt, weil eine große Parkfläche bis eng an die Grundstücksgrenze geplant wurde. Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Verschiebung eines Teils der Parkplätze nach Norden in den grün dargestellten Bereich westlich des Feuerwehrgerätehauses möglich ist, um eine Eingrünung nach Südosten (und die Wiederherstellung der gefällten Hecke) zu erreichen. Wenn eine Eingrünung aus technischen Gründen nach Norden und nach Südwesten nicht möglich sein sollte, müsste die Möglichkeit einer Anpflanzung nördlich des Grundstücks verlaufenden Weges geprüft werden, um einen effektiven Ausgleich für den Verlust der vorher bestehenden Weißdornhecke zu erreichen.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die Weißdornhecke wurde im Verfahren aufgrund der Gebäudestellung sowie der vorgesehenen versiegelten Flächen angepasst. Vorab wurden verschiedene Alternativen zur Gebäudestellung auf dem Grundstück durchgespielt, mit dem Ergebnis, dass die gewählte Variante die bestmöglichen Betriebsabläufe für die Feuerwehr gewährleistet und nicht mit Gründungsproblemen we-

gen des hohen Grundwasserstandes zu rechnen ist. Für diese Variante wurde hinsichtlich der zu erwartenden Lärmbelastigungen auf die benachbarte Wohnbebauung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Eine Verschiebung der Parkflächen ist daher aus technischen Gründen aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstandes nicht ohne erheblichen Aufwand möglich.

Für die gewählte Parkfläche der ankommenden Fahrzeuge im Südostbereich sprechen darüber hinaus aus folgende Gründe:

- Der ankommende Verkehr kann möglichst schnell von der Sebastian-Kneipp-Straße direkt auf die Parkplätze fahren. Durch die annähernd direkte Zufahrt wird eine Verkehrsgefährdung möglichst gering gehalten und die Einsatzzeit um einige Sekunden verringert.
- Des Weiteren liegen Teile der Parkfläche direkt neben dem Gebäude. Da die Lage des Gebäudes aus schallschutztechnischen Gründen möglichst weit in die westliche Grundstücksecke gesetzt wurde, ist es erforderlich die Parkflächen teilweise neben dem Gebäude anzuordnen. Für die Platzierung einer Hecke reicht der Platz anschließend nicht aus.

Die Anpflanzung einer Weißdornhecke im Bereich der Ausfahrt der Einsatzfahrzeuge ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht sinnvoll. Die Anpassung der Hecke an der nördlichen Grundstücksgrenze erfolgte in erster Linie zur Berücksichtigung der Sichtbeziehungen für die Aufstellflächen. Damit kann sichergestellt werden, dass auch im Notfall ein- und ausfahrende Fahrzeuge nicht behindert bzw. Personen, die sich in dem Bereich aufhalten, gefährdet werden.

Die Anpflanzung einer Hecke nördlich des an die „Fläche für den Gemeinbedarf“ angrenzenden Wirtschaftsweges kommt nicht in Betracht. In diesem Bereich wird die Entwicklung von Wohnbauland angestrebt. Der Flächennutzungsplan stellt hier bereits „Wohnbauflächen“ dar. Die Anlage einer Ersatzpflanzung an dieser Stelle ist damit zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

Bei der Bilanzierung der Kompensation des Regenrückhaltebeckens wurden lt. Region die Biotoptypen vertauscht: Im Bereich der Böschung müsste der Biotoptyp UR eingesetzt werden und im Bereich der Ruderalflur außen um das RRHB UH. An den Wertfaktoren würde sich dadurch nichts ändern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme betrifft den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 39 „Feuerwehrgerätehaus“ und nicht direkt den Flächennutzungsplan. Der Umweltbericht des Flächennutzungsplans verweist lediglich auf die Eingriffsbilanzierung o. g. Bebauungsplans.

Die Kartierung des Feldhamsters vor Baubeginn muss bis einen Tag vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen. Soll der Baubeginn nach September beginnen, muss Anfang September vor Beginn der Winterruhe (und vor dem Umbruch der Flächen nach der Ernte!) nach Feldhamstern gebaut werden, weil die Baue sonst nicht mehr feststellbar sind.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Seitens des Bodenschutzes wird darauf hingewiesen, dass Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.

Die Regionalplanung führt aus, dass die Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Springe GmbH

Im Geltungsbereich befinden sich Anlagen der Stromversorgung der Stadtwerke Springe GmbH. Eine Versorgungstrasse für den Hausanschluss der Feuerwehr ist vorzusehen. Art und Umfang der geplanten Nutzung sowie ein konkreter Leistungsbedarf muss hierfür vorliegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Die Stadtwerke führen weiter aus, dass Bestandsleitungen der Stromversorgung nicht überbaut oder mit tiefliegenden Gehölzen bepflanzt werden dürfen. Zur Durchführung aller notwendigen Arbeiten muss die Versorgungstrasse jederzeit im erforderlichen Umfang zugänglich sein. Ist ggf. durch die Umgestaltung oder Neubau eine Umlegung der Bestandsleitungen erforderlich, sind diese in eine rechtlich zu sichernde Versorgungstrasse umzulegen. Für die o. g. Versorgungsleitungen muss ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht bestehen bleiben und in weiterführenden Planungen berücksichtigt werden.

Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt. Die genannten Anlagen liegen im Weg des Realverbandes. Auf das Bauleitplanverfahren hat dies keine Auswirkungen.

Das **Landesamt für Bergbau und Geologie (LBEG)**, die **Deutsche Telekom Technik GmbH** und der **Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover (aha)** verweisen im erneuten Beteiligungsverfahren auf ihre Stellungnahmen, die sie bereits im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB abgegeben haben. An dieser Stelle wird daher ebenfalls auf die entsprechende Wiedergabe der Abwägung in diesem Kapitel verwiesen.

Der Rat der Stadt Springe hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB am **18.02.2016** für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Springe, Stadtteil Bennigsen den **Feststellungsbeschluss** gefasst sowie die dazugehörige Begründung als solche beschlossen.

Springe, 22.02.2016

gez. Springfeld
Bürgermeister